

S a m m l u n g
der
G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n
für das Königreich Sachsen.
18^{tes} Stück, vom Jahre 1832.

N^o 32.) V e r o r d n u n g ,
baupolizeiliche Maßregeln zu Abwendung von Feuergefährlichkeit betreffend;
vom 18ten Mai 1832.

Se. Königliche Majestät von Sachsen u. z. u. z. haben in dem, an die im Jahre 1830. versammelt gewesenen Stände unterm 5^{ten} Februar gedachten Jahres erlassenen Decrete, in Erwiderung auf die in der sändischen Schrift vom 22^{ten} Juli 1824. geschehenen Anträge, unter andern auch sub VI. A. die Ertheilung mehrerer, auf die Bau- und Feuer-Polizei sich beziehenden allgemeinen Anordnungen zugesichert.

In Befolg dessen haben Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit, zu genauerer und besserer Ausführung der bereits in älteren Gesetzen, namentlich der Generalverordnung vom 7^{ten} Februar 1719. (Cod. Aug. Th. I. S. 1888.) der Dorf-Feuerordnung vom 18^{ten} Februar 1775. Cap. I. §. 1. No. 3. (Cod. Aug. Juris. II. Th. I. S. 712.) und der Generalverordnung vom 29^{ten} März 1790. (Cod. Aug. Juris. II. Th. I. S. 981.) enthaltenen Vorschriften beschlossen, die Polizeibehörden hierunter mit bestimmten Anweisungen versehen zu lassen, und wird demnach, Allerhöchster und Höchster Entschliessung gemäß, hierdurch verordnet, wie folget:

§. 1.

Bei Neubauen, ohne Unterschied, ob das Gebäude auf einer neuen Stelle, oder wieder auf dem alten Grunde aufgeführt wird, ist die Auflegung von Schindel-, Stroh- und Korbgedächern in Städten und auf dem Lande nicht weiter zu gestatten; wohl aber mag man sich, statt der harten Dachungen von Ziegel und Schiefer, der Lehm- und Schindeldächer und der in den Preisausgaben auf die Jahre 1832 — 1837. §. 19. erwähnten Stein-Pappe und Cementdächer bedienen.

§. 2.

Dasselbe ist auch bei denjenigen neuen Dächern zu beobachten, welche in Folge der Aufhebung eines neuen Stockwerks oder einer wesentlichen Umänderung des Dachstuhls aufgelegt werden.

Wird jedoch in solchen Fällen durch Sachverständiger Ausspruch ermittelt, daß die Umfassungswände des Gebäudes ein hartes (Ziegel- oder Schiefer-) Dach nicht zu tragen vermögen, so mag die Obrigkeit ausnahmsweise die Beibehaltung der vor der Bauveränderung auf dem Gebäude Statt gefundenen Bedachungsart gestatten.